

KÖNIGREICH BELGIEN

# PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Eupen, den 2. Januar 2014

PREIS DES PARLAMENTS  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT  
2014

## **AUFRUF**

Für das Jahr **2014** können Preise des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft von je 2.000 EUR verliehen werden für schriftliche publizierte Werke in deutscher Sprache, die sich im Bereich **Wirtschaft** mit einem spezifischen Thema aus dem deutschen Sprachgebiet Belgiens befassen oder im Bereich **Literatur**, für den lediglich die Bedingung gilt, dass der Autor Belgier ist.

### **Bedingungen :**

- Die Fertigstellung des Werkes darf an dem Tag, an dem die Eingabefrist abläuft, nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- Die Werke müssen in dreifacher Ausführung spätestens bis zum **17. Februar 2014** bei der Verwaltung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Platz des Parlaments 1, 4700 EUPEN, abgegeben oder per Einschreiben an dieselbe Adresse gerichtet werden, begleitet von einer schriftlichen Bewerbung des Autors bzw. der Autoren und gegebenenfalls den erforderlichen Einverständniserklärungen. Wurden die Autorenrechte einem Verlag abgetreten, so ist dessen schriftliches Einverständnis vorzulegen.
- Autoren oder Autorengruppen, denen ein Preis zuerkannt worden ist, können sich für den Bereich, in dem ihnen der Preis zuerkannt worden ist, oder für jeden anderen Bereich erst nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Jahren wieder als Autor oder als Mitglied derselben Autorengruppe bewerben.
- Studienabschluss- und Diplomarbeiten sind mit Ausnahme von Doktorarbeiten vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- Die Teilnehmer am Wettbewerb verpflichten sich, den vom Präsidium festgelegten und sie betreffenden Teil der Geschäftsordnung der Jury „Preis des Parlaments“ anzunehmen.
- Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind nicht anfechtbar.

Weitere Auskünfte erteilt die **Verwaltung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Platz des Parlaments 1, 4700 EUPEN (Tel.: 087/318400)**. Informationen finden Sie auch unter [www.pdg.be](http://www.pdg.be).

Eupen, den 2. Januar 2014

S. THOMAS  
Greffier

A. MIESEN  
Präsident

**19. DEZEMBER 1988 – [DEKRET ZUR VERLEIHUNG DES PREISES DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT] <sup>1 2</sup>**

**Artikel 1** – [Das Parlament vergibt den Preis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft für schriftliche publizierte Werke in deutscher Sprache, die folgenden Fachbereichen zugeordnet werden können: Geschichte; Literatur; Heimatgeschichte; Architektur, Raum- und Landschaftsplanung; Sprachwissenschaften; Archiv- und Bibliothekswesen, Biographien; Wirtschaft; Staats- und Rechtswissenschaften; Humanwissenschaften; Kunst und Kultur.]

*abgeändert durch Artikel 2 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 2** - In allen Bereichen muss ein spezifisches Thema aus dem deutschen Sprachgebiet [Belgiens] behandelt werden, mit Ausnahme des Bereiches Literatur, für den lediglich die Bedingung gilt, dass der Autor Belgier ist.

[Studienabschluss- und Diplomarbeiten sind mit Ausnahme von Doktorarbeiten vom Wettbewerb ausgeschlossen.]

*abgeändert durch Artikel 3 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 3** – [Der Preis wird jährlich in zwei Fachbereichen ausgelobt und zwar in nachstehender Reihenfolge ab dem ersten Jahr nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekrets:

- 1. Jahr: Geschichte sowie Architektur, Raum- und Landschaftsplanung;
- 2. Jahr: Sprachwissenschaften sowie Staats- und Rechtswissenschaften;
- 3. Jahr: Literatur sowie Wirtschaft;
- 4. Jahr: Kunst und Kultur sowie Archiv- und Bibliothekswesen und Biographien;
- 5. Jahr: Heimatgeschichte und Humanwissenschaften.]

*abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 4** – [Die Fertigstellung des Werkes darf an dem Tag, an dem die Eingabefrist abläuft, nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.

Bei der erstmaligen Bezeichnung eines Fachbereichs gilt die Regelung, dass die Fertigstellung des Werkes nicht mehr als drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets zurückliegen darf.]

*abgeändert durch Artikel 5 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 5** - § 1 - Bereits fertig gestellte Werke können nicht auszugs- oder teilweise berücksichtigt werden.

§ 2 - Ohne äußerliche oder inhaltliche Änderungen können nichtpreisgekrönte Werke kein zweites Mal vorgelegt werden.

---

<sup>1</sup> abgeändert durch das Dekret vom 29. Januar 2007 (In-Kraft-Treten: 31.12.2006)

<sup>2</sup> der Titel wurde durch Artikel 1 des Dekretes vom 29. Januar 2007 abgeändert

**Artikel 6** – [§ 1 – Die Teilnahme am Wettbewerb ist ausschließlich Autoren und Autorengruppen vorbehalten und muss schriftlich beantragt werden.]

§ 2 - Autoren oder Autorengruppen, die mit einem Werk am Wettbewerb teilnehmen, für das sie einem Verlag die Autorenrechte abgetreten haben, müssen vor Ablauf der Eingabefrist das schriftliche Einverständnis des Verlags vorlegen.

§ 3 - Das Mitglied einer Autorengruppe, das sich im Namen der Gruppe um den Preis bewirbt, muss vor Ablauf der Eingabefrist eine schriftliche Mitbewerbung aller Autoren vorlegen.

§ 4 - Autoren oder Autorengruppen, die gleichzeitig Herausgeber eines Sammelbandes sind, dürfen sich am Wettbewerb beteiligen, wenn sie vor Ablauf der Eingabefrist eine Verzichtserklärung der Autoren vorlegen, deren Name nicht im Vorspann, aber unmittelbar bei einem bestimmten Beitrag im Innern des Werkes erscheint.

*abgeändert durch Artikel 6 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 7** - Ein Autor, eine Autorengruppe oder ein Mitglied einer Autorengruppe kann sich nur mit einem Werk oder mit mehreren als Gesamtwerk zu betrachtenden Schriften um den Preis in einem Bereich bewerben.

**Artikel 8** - Autoren oder Autorengruppen, denen ein Preis zuerkannt worden ist, können sich für den Bereich, in dem ihnen der Preis zuerkannt worden ist, oder für jeden anderen Bereich erst nach Ablauf einer [Frist von mindestens zehn Jahren] wieder als Autor oder als Mitglied derselben [...] Autorengruppe bewerben.

*abgeändert durch Artikel 7 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 9** – [Als Autoren sind von dem Wettbewerb ausgeschlossen: Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie beratende Mandatäre des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dieser Ausschluss gilt auch für Autorengruppen, denen vorgenannte Personen angehören.

Durch das Parlament oder die Regierung in Auftrag gegebene Werke sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.]

*abgeändert durch Artikel 8 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 10** - Der Preis ist unteilbar. Er kann jedoch für eine Gruppenarbeit zuerkannt werden.

**Artikel 11** - Die Teilnehmer am Wettbewerb verpflichten sich, den vom Präsidium festgelegten und sie betreffenden Teil der Geschäftsordnung der Jury zum "Preis des [Parlaments]", im nachfolgenden als Jury bezeichnet, anzunehmen.

*abgeändert durch Artikel 9 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 12** - Die Jury besteht aus:

- 1) dem Präsidenten des [Parlaments], der den Vorsitz führt;
- 2) einem [Parlamentsmitglied] einer jeden im [Parlament] vertretenen Partei; diese benennt ihren Vertreter selbst;
- 3) Fachleuten aus den betreffenden Sachgebieten, die in der ersten Sitzung der Jury eines jeden Kalenderjahres von den unter Punkt 1 und 2 erwähnten Personen vorgeschlagen und für die folgenden Sitzungen vom Präsidium benannt werden.

*abgeändert durch Artikel 10 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 13** - § 1 - Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind nicht anfechtbar.

§ 2 - Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 3 - Die Jury kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass in einem bestimmten Jahr generell oder in einzelnen Bereichen kein Preis vergeben wird.

**Artikel 14** - Das Datum der Preisverleihung wird auf Vorschlag der Jury vom Präsidium festgelegt.

**Artikel 15** - Das Präsidium legt [...] die Höhe des Preises fest. Die für die Verleihung des Preises des [Parlaments] der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderlichen Mittel werden jedes Jahr in den Funktionshaushalt des [Parlaments] eingetragen.

*abgeändert durch Artikel 11 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 16** - Das Präsidium des [Parlaments] der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist mit der Ausführung des Dekretes beauftragt und trifft jedes Jahr im Januar alle diesbezüglichen Maßnahmen.

*abgeändert durch Artikel 12 des Dekretes vom 29. Januar 2007*

**Artikel 17** - *Aufhebende Bestimmung*

**Artikel 18** - Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER JURY „PREIS DES PARLAMENTS“**

### **(AUSZUG)**

#### **Artikel 1 - Hinterlegung der Werke**

(1) - Die Werke müssen (...) in dreifacher Ausführung bei der Verwaltung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Kaperberg 8, 4700 EUPEN, (...) abgegeben oder per Einschreiben an dieselbe Adresse gerichtet werden.

#### **Artikel 2 - Sinn und Zweck der Preisverleihung**

Die Jury trifft ihre Entscheidungen in dem Sinne, dass sowohl die Kreativität der deutschschreibenden Belgier gefördert wird (Bereich Literatur) als auch die Werke preisgekrönt werden, die für die deutschsprachige Gemeinschaft von großem Interesse sind.

#### **Artikel 4 - Preisverleihung**

(1) - Sobald die Preisträger festliegen, benennt die Jury für jeden Bereich einen Sachverständigen, der die Laudatio vorbereitet und sie später bei der Preisverleihung hält.

(2) - Das Präsidium legt auf Vorschlag der Jury den Tag der Preisverleihung fest.

#### **Artikel 6**

(1) Sobald die Jury die Annehmbarkeit eines Werkes beschlossen hat, werden die drei eingereichten Werke Eigentum des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

(2) Im Falle der Nichtannehmbarkeit werden dem Bewerber zwei Exemplare zurückgereicht, das dritte Exemplar ist für die Bibliothek des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt.